



DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK

Jv 6653 - 26/15v

STELLUNGNAHME

des Begutachtungssenates des Oberlandesgerichtes Innsbruck zum Entwurf des
Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015

1. Allgemeines:

Der Entwurf schlägt Änderungen der Strafprozessordnung 1975, des Strafvollzugsgesetzes und des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf Punkte, gegen die erhebliche Bedenken bestehen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

§ 66a Abs 1 erster Satz StPO:

Opfer haben nach dem Entwurf „das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat“.

Nach den Erläuterungen habe diese Beurteilung „bei allen Opfern stattzufinden“, wobei „eine formalisierte Entscheidung nicht erforderlich“ sei und das Ergebnis auch im Falle geänderter Beurteilung „nachvollziehbar dokumentiert“ werden solle.

Der Entwurf ist insoweit etwas unbestimmt, weil sein Wortlaut nicht klärt, in welcher Form diese Beurteilung festgestellt und dokumentiert werden soll. Überdies erscheint es überzogen, in Fällen, in denen eine besondere Schutzbedürftigkeit nicht einmal entfernt indiziert ist (zum Beispiel bei der Schädigung der Österreichischen

Bundesbahnen durch einen Graffitisprayer), die dokumentierte Feststellung zu verlangen, dass keine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt.

Klarer, praktikabler und ebenso ausreichend erschiene dem Begutachtungssenat folgende Formulierung:

„Macht ein Opfer seine besondere Schutzbedürftigkeit geltend oder liegt diese nach den Umständen nahe, so ist sie in einem Amtsvermerk, einem Protokoll oder einem sonstigen Bestandteil des Aktes zu beurteilen, und zwar nach Maßgabe des Alters und seelischen und gesundheitlichen Zustands des Opfers sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat“.

§ 66 a Abs 2 Z 3 StPO:

Besonders schutzwürdige Opfer hätten nach dem Entwurf das Recht „zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs 3)“.

Das erscheint in dieser Absolutheit überzogen. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum zum Beispiel das Opfer der Körperverletzung in einer Wohngemeinschaft zwischen erwachsenen Männern (§ 66a Abs 1 Z 2) oder das Opfer eines Diebstahls am Arbeitsplatz zwischen 17-jährigen Lehrlingen (§ 66a Abs 1 Z 3) ohne jede auch nur behauptete Gefahr kontradiktorisch auf schonende Weise vernommen werden muss, wenn es dies verlangt. Im bezirksgerichtlichen Verfahren wäre dies vielfach schon mangels Raum- und Geräteausstattung gar nicht umsetzbar.

Nach Ansicht des Begutachtungssenates könnte dieser Teil der Neuregelung entfallen, weil der bestehende § 165 Abs 3 StPO mit der Formulierung „in seinem Interesse, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand“ auch für besonders schutzbedürftige Opfer den Anforderungen der RL Opferschutz genügt.

§ 66a Abs 2 Z 4 StPO:

Besonders schutzbedürftige Opfer hätten nach dem Entwurf das Recht „zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs 1)“.

Der vorgeschlagene Text und die Erläuterungen lassen unklar:

Will die Neufassung den besonders schutzbedürftigen Opfern ein absolutes Recht geben, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen, ohne dass es auf die zusätzlichen Voraussetzungen des § 229 Abs 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 StPO ankäme?

- Wenn ja, wäre das überzogen, weil nicht einzusehen ist, warum zum Beispiel die Hauptverhandlung über eine Körperverletzung in einer Wohngemeinschaft (§ 66a Abs 1 Z 2) oder über einen Diebstahl am Arbeitsplatz zwischen 17-jährigen Lehrlingen (§ 66a Abs 1 Z 3) vor der Öffentlichkeit verborgen werden soll.
- Wenn nein, wäre diese neue Bestimmung überflüssig, weil § 229 Abs 1 StPO schon bisher jedem Opfer ausdrücklich ein Antragsrecht zum Ausschluss der Öffentlichkeit einräumt.

Nach Ansicht des Begutachtungssenates kann dieser Teil der Neuregelung entfallen, weil § 229 Abs 1 Z 2 StPO (Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches) auch für besonders schutzwürdige Opfer den Anforderungen der RL Opferschutz genügt.

Innsbruck, am 16. Dezember 2015

Der Präsident:



